

Molitor, Bruno

Article — Digitized Version

## Flexible Altersgrenze im Alleingang?

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Molitor, Bruno (1971) : Flexible Altersgrenze im Alleingang?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 51, Iss. 7, pp. 336-337

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134280>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



## Flexible Altersgrenze im Alleingang?

Eine flexible Altersgrenze in der Sozialen Rentenversicherung ist eine gute Sache. Sie würde den Eintritt ins Rentenalter in die Wahl des Pflichtversicherten stellen: Er kann über 65 Jahre hinaus weiterarbeiten, aber er kann auch vor diesem Zeitpunkt eine Rente beantragen, wobei die für Frauen ohnehin vorgesehene 60-Jahres-Marke schließlich als unterste Grenze zu gelten hätte.

Das ist sehr wohl von einer generellen Herabsetzung des gesetzlichen Rentenalters zu unterscheiden. Es geht gerade darum, die starre Grenze den Bedürfnissen der individuellen Situation anzupassen. In manchen Fällen wird das abrupte Ausscheiden aus dem Arbeitsleben als Härte empfunden; in anderen führt das Ausharrenmüssen zu einer lustlosen und reduzierten Arbeitsleistung — schon physiologisch richtet sich die Leistungsfähigkeit nicht schematisch nach der Alterschronologie. Die flexible Altersgrenze bedeutet mithin einen Gewinn an Freiheitschance, und zwar in einer für die Lebensplanung wichtigen Angelegenheit. Denn auf unserem zivilisatorischen Niveau erreichen nicht nur immer mehr Bürger eine zunehmend ausgedehnte Altersperiode. Sie wird auch als ein eigenständiger Lebensabschnitt verstanden, der ohne Not und in Entspannung den Zugang zu Werten ermöglichen soll, die in der durchorganisierten und auf Leistung abgestellten Arbeitswelt leicht zu kurz kommen.

So gesehen, steht die Einführung der flexiblen Altersgrenze in innerem Zusammenhang mit der allgemeinen Tendenz, bei dem inzwischen erreichten Lebensstandard eine Steigerung der Arbeitsproduktivität zum Teil der Freizeitverlängerung dienstbar zu machen, sei es durch Verkürzung der Arbeitswoche, sei es durch Ausdehnung des bezahlten Urlaubs. Aber so wie dort die verminderte Arbeitszeit eine sonst mögliche Erhöhung des periodischen Einkommens „kostet“, kann auch eine freiwillige Verkürzung der Erwerbsperiode nicht ohne Einfluß auf die Höhe des Altersruhegeldes bleiben.

Indes, hier scheiden sich an einem ersten Punkt die Geister. Während die eine Seite nur einen minimalen Abschlag pro Jahr der vorgezogenen Altersrente anstrebt, um mit der sozialpolitischen Neuerung einen möglichst zugkräftigen Wahlschlager zu gewinnen, fordert die andere eine „versicherungsmathematische“ Reduzierung, vornehmlich weil man den Ausfall an Arbeitsangebot befürchtet. Beides ist kein gangbarer Weg. Bei einem jährlichen Abzug von 6% und mehr müßte sich die flexible Altersgrenze zu einem recht formalen Freiheitsgewinn verflüchtigen, bedenkt man die ohnehin nicht fürstliche Höhe des durchschnittlichen Ruhegeldes. Ein Abschlag von lediglich 1,5% wiederum gerät nicht nur mit der herrschenden Finanzierungstechnik der Altersversicherung, sondern auch einem schlichten Gebot der Gerechtigkeit in Konflikt: Es geht nicht an, denjenigen, der seine Arbeits- und damit Beitragszeit aus freien Stücken früher beendet, einem Invaliden gleichzustellen.

So empfiehlt es sich, als faires Angebot einen mittleren Abzugssatz in der Größenordnung von 3% zu wählen, der umgekehrt auch als Zuschlag für jedes Beitragsjahr über 65 Jahre hinaus zu gelten hätte, und ansonsten den Finanzierungsausgleich aus den Überschüssen der Sicherungsträger zu bestreiten. Im übrigen bleibt daran festzuhalten, daß vorzeitiger Rentenbezug und volle berufliche Weiterarbeit sich gegenseitig ausschließen. Es kann nicht der Sinn einer flexiblen Altersgrenze sein, lediglich die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unter anderen Einkommensbedingungen zu ermöglichen.

Die angedeutete Regelung läßt Raum auch für die Lösung eines zweiten Streitpunktes in der sozialpolitischen Auseinandersetzung: Man beklagt das niedrige „Rentenniveau“ und hält dessen Anhebung für vordringlich. Hier muß jedoch unterschieden werden. Die absolute Höhe der Renten ist mit Ausnahme von 1958 ständig gestiegen. Wenn gleichwohl ihr Anteil an den gleichzeitigen Durchschnittsbruttoverdiensten der Beschäftigten z. B. für 1970 auf 42,5% absinken konnte, so liegt das an der „Rentenformel“, nach der die Alterseinkommen den Lohnveränderungen mit einer im Schnitt dreijährigen Verzögerung folgen, die Bestandsrenten sogar noch ein Jahr später, und dazu nicht automatisch, sondern jeweils durch gesetzlichen Beschluß. Kurz, je stärker der letztjährige Lohnschub, um so ungünstiger für den aktuellen Rentensatz und um so höher die Überschüsse der Versicherung.

Wer mithin vorwurfsvoll das niedrige Rentenniveau betont – und wir wollen annehmen, daß das nicht nur geschieht, um den Reformschritt der flexiblen Altersgrenze niedriger zu hängen –, braucht nicht lange nach Abhilfen zu suchen. Es gilt, auch die Bestandsrenten, wie die Neuzugänge, jeweils automatisch den über drei Jahre gemittelten Lohnveränderungen anzupassen. Das ist längerfristig wirksamer als eine einmalige Rentenanhhebung. Gleichzeitig würde die Technik der „dynamischen“ Rente jetzt voll zum Zuge kommen. Und schließlich ergänzt die Korrektur den Fortschritt einer flexiblen Altersgrenze; beide lassen sich, vernünftig konzipiert, aus den vorhandenen und mit der Lohnentwicklung absehbaren Überschüssen der Sicherungsträger finanzieren.

Aber es bleibt ein drittes Problem. Im Unterschied zur Regelung vor 1957 kennt die gegenwärtige Altersversicherung keine Mindestrente. Dieser Mangel macht sich verstärkt bei Einführung einer flexiblen Altersgrenze bemerkbar. Denn die Chance, sich vorzeitig mit einer ermäßigten Rente zur Ruhe zu setzen, ist für denjenigen graue Theorie, der ein Alterseinkommen zu erwarten hat, das kaum zum Leben reicht. Er muß zumindest bis zur gesetzlichen Altersgrenze ausharren und finanziert so, nolens-volens, die vorgezogene Altersrente glücklicherer Versicherter mit. Darum erscheint als Kompensation der längst überfällige Reformschritt einer Mindestrentenregelung geboten.

Freilich kommt es darauf an, eine Technik zu wählen, die dem Versicherungssystem konform ist. Sie liegt darin, die nach den Beitragsvorleistungen berechneten Renten, deren Höhe einen bestimmten Prozentsatz der jeweiligen „allgemeinen Bemessungsgrundlage“ unterschreitet, auf diesen Mindestsatz anzuheben und den Differenzbetrag den Sicherungsträgern durch Staatszuschuß zu erstatten. Natürlich wären dabei nicht alle Kleinrenten zu berücksichtigen, sondern nur solche, aus denen der einzelne oder ein Ehepaar den Lebensunterhalt im Alter allein bestreiten müssen.

Man sieht, eine flexible Altersgrenze, im Alleingang eingeführt und möglicherweise dazu noch, durch die hohen Versicherungsüberschüsse verführt, in „luxuriöser“ Ausstattung, bietet sicherlich keinen optimalen sozialpolitischen Gewinn. Sie bedarf der Ergänzung ebenso durch die automatische Anpassung der Bestandsrenten wie durch eine Mindestrentenregelung. Erst in dieser Kombination kann sie als Vollendung der Rentenreform von 1957 angesprochen werden.